

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 13

Datum: 28.10.10

Inhalt:

- 1. Promotionsordnung des FB Bildungswissenschaft**

Promotionsordnung des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule Alfter vom
28.10.2010

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

II. Zulassung zur Promotion

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 3 Zulassungsgesuch

III. Organe des Promotionsverfahrens

§ 4 Promotionsberechtigt

§ 5 Promotionsausschuss

§ 6 Gutachter

§ 7 Disputationsgremium

IV. Das Promotionsverfahren

§ 8 Bestandteile des Promotionsverfahrens; Rücktritt vom Promotionsverfahren;
Versäumnis

§ 9 Dissertation

§ 10 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen; Bildung des Prädikats

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

§ 14 Promotionsurkunde

V. Ehrenpromotion

§ 15 Ehrenpromotion

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

§ 18 Einsicht in die Promotionsakten

§ 19 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Promotion

(1) Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft verleiht im Fachbereich Bildungswissenschaft den Grad „Dr. päd.“ und „Dr. päd. h.c.“ sowie den Grad „Dr. phil.“ bzw. „Dr. phil. h.c.“.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation in einem wissenschaftlichen Streitgespräch (Disputation). Beide Leistungen müssen erfolgreich absolviert werden.

(3) Die Promotionsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Über die Möglichkeit des Englischen und weiterer Sprachen entscheidet auf begründeten Antrag des Doktoranden¹ der Promotionsausschuss.

(4) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer nicht deutschen Universität (binationale Promotion) ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer entsprechenden Vereinbarung auf der Basis der jeweils geltenden Bestimmungen.

II. Zulassung zur Promotion

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes, mindestens 8-semesteriges einschlägiges Hochschulstudium voraus. Der Promotionsausschuss kann andere Bewerber, die keinen einschlägigen Abschluss nach S. 1 nachweisen können, zulassen und deren fachliche Eignung an die Absolvierung zusätzlicher Studienleistungen knüpfen.

¹ Die Promotionsordnung verwendet der Sprachkonvention folgend bei „Doktorand“, „Gutachter“, „Professor“ etc. die männliche Form; damit sind gleichermaßen beide Geschlechter gemeint.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist ferner, dass Doktoranden mindestens zwei Semester nach der Zulassung und vor dem Einreichen der Dissertation an der Alanus Hochschule eingeschrieben sind. Die Gebühren für Promotionen sind in der Gebührenordnung der Alanus Hochschule geregelt. Ausgenommen von den Gebühren sind wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule. Über Ausnahmen in Immatrikulations- und Gebührenfragen entscheidet auf begründeten Antrag des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(3) Doktoranden, welche die Promotionsleistungen in einer anderen als ihrer Muttersprache erbringen, müssen adäquate Sprachkenntnisse nachweisen. Dieses geschieht in der Regel durch den entsprechenden Nachweis von Sprachzeugnissen; der Promotionsausschuss kann andere Nachweise aufgrund formlosen Antrages zulassen.

(4) Die Kenntnis der für die adäquate Bearbeitung eines Dissertationsthemas vom Promotionsausschuss als notwendig erachteten Sprachen ist durch entsprechende Sprachzeugnisse nachzuweisen; der Promotionsausschuss kann andere Nachweise aufgrund formlosen Antrags zulassen.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren umfasst:

1. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die bisherigen Studien,
3. Angaben, ob und wo bereits ein anderes Promotionsverfahren stattgefunden hat oder noch ansteht,
4. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
5. eine Kurzbeschreibung des Dissertationsprojekts im Umfang von max. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
6. Im Anschreiben muss vom Antragsteller ein Vorschlag gemacht werden, welcher promotionsberechtigte Professor als Erstgutachter fungieren soll.
7. Schriftliche Stellungnahme des vom Doktoranden als Erstgutachter im Anschreiben vorgeschlagenen promotionsberechtigten Professors.

(2) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

(3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung durch den Promotionsausschuss an den Antragsteller. Die Mitteilung enthält auch die Namen der vom Promotionsausschuss festgesetzten Gutachter.

III. Organe des Promotionsverfahrens

§ 4

Promotionsberechtigung

- (1) Promotionsberechtigt sind grundsätzlich Professoren des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule, sofern sie selbst promoviert sind, sowie Habilitierte des Fachbereichs Bildungswissenschaft.
- (2) In begründeten Fällen können Professoren anderer wissenschaftlicher Fachbereiche der Alanus Hochschule vom Promotionsausschuss als promotionsberechtigte Mitglieder auf Vorschlag des Promotionsausschusses des Fachbereichs vom Rektor der Alanus Hochschule zugelassen werden.
- (3) Externe Universitätsprofessoren sind promotionsberechtigt. Einzelheiten regeln die §§ 5 und 6.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Promotionen zuständig und nimmt die durch diese Promotionsordnung ihm zugewiesenen Aufgaben wahr. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt er sich selbst eine entsprechende Ordnung.
- (2) Er besteht aus mindestens drei promotionsberechtigten Professoren des Fachbereichs Bildungswissenschaft. Sie werden auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Rektor der Alanus Hochschule für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Mitglieder des Promotionsausschusses können wiedergewählt werden. Für jedes Mitglied wird gleichfalls ein ständiger Vertreter auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Rektor der Alanus Hochschule ernannt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (3) Mitglied des Promotionsausschusses ist ferner der Rektor der Alanus Hochschule. Er kann einen Vertreter benennen. Mitglied ist zudem der Leiter des Fachbereichs Bildungswissenschaft.
- (4) Außerdem gehört dem Promotionsausschuss ein Universitätsprofessor einer anderen deutschen Universität an. Er wird auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Bildungswissenschaft vom Rektor der Alanus Hochschule für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Für ihn wird auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Bildungswissenschaft vom Rektor der Alanus Hochschule ein Stellvertreter ernannt.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Gutachter

- (1) Der Doktorand muss im Anschreiben zum Zulassungsgesuch einen Vorschlag zum Erstgutachter machen. Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss mit Genehmigung des Zulassungsantrages festgesetzt.
- (2) Die Gutachter sind sowohl für die Begutachtung der Dissertation wie für die Beurteilung der Disputation zuständig. Für die Disputation wird zusätzlich ein Vorsitzender eingesetzt (vgl. § 7).
- (3) Als Erstgutachter fungieren promotionsberechtigte Professoren des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule. Universitätsprofessoren anderer Hochschulen können auf Antrag beim Promotionsausschuss als Erstgutachter berufen werden.
- (4) Zweitgutachter sind Universitätsprofessoren von deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden Universitäten. Sollen in begründeten Fällen Universitätsprofessoren anderer Hochschulen als Gutachter fungieren, entscheidet darüber der Promotionsausschuss.
- (5) Wenn der Erstgutachter kein promotionsberechtigter Professor des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule ist (im Sinne von Absatz 2, Satz 3), dann ist neben dem gemäß Absatz 3 bestimmten Zweitgutachter ein weiterer Gutachter, welcher hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule ist, vom Promotionsausschuss einzusetzen.

§ 7 Disputationsgremium

- (1) Das Disputationsgremium besteht aus den Gutachtern der Dissertation und dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende muss ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule sein. Es wird vom Promotionsausschuss bestimmt.

IV. Das Promotionsverfahren

§ 8

Bestandteile des Promotionsverfahrens; Rücktritt vom Promotionsverfahren; Versäumnis

(1) Bestandteile des Promotionsverfahrens sind:

1. Abgabe und Annahme der Dissertation
2. mündliche Prüfung (Disputation)
3. Bewertung der Prüfungsleistungen
4. Veröffentlichung der Dissertation
5. Aushändigung der Doktorurkunde

(2) Ein Rücktritt des Doktoranden nach Einreichen der Dissertation ist jederzeit möglich. Erfolgt der Rücktritt jedoch, nachdem die Gutachten eingereicht sind, gilt die Promotion als nicht bestanden. Ein Rücktritt vor Abgabe der Gutachten ist unbeschadet möglich.

(3) Bei Versäumnis eines Termins oder von Fristen durch Krankheit des Doktoranden ist dem Promotionsausschuss ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches leisten.

(2) Sollte die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sein, ist eine Zusammenfassung von 10-15 Seiten Umfang (ca. 25.000 Zeichen) in deutscher Sprache beizufügen, welche die

Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt.

(3) Die Dissertation wird in dreifacher Ausfertigung, druckreif computer- oder maschinengeschrieben sowie gebunden oder geheftet, zusammen mit einem formlosen schriftlichen Antrag auf Beurteilung und Zulassung zur mündlichen Prüfung beim Promotionsausschuss eingereicht. Bis zu drei weitere Kopien sind bei entsprechender Anfrage des Promotionsausschusses nachzuliefern. Zugleich werden gegebenenfalls Bescheinigungen über vom Promotionsausschuss bei der Zulassung geforderte Leistungen eingereicht.

Zusätzlich ist bei Abgabe die eigenhändig und mit Datum unterzeichnete Selbstständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut einzureichen:

„Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Noten und Abbildungen –, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnungen kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung der Alanus Hochschule Alfter ist mir bekannt“.

§ 10

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss leitet die Dissertation innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen den Gutachtern zu. Die Gutachten zur Dissertation sind in der Regel spätestens drei Monate nach Beauftragung von den Gutachtern dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(2) Die Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung mit einer schriftlichen Stellungnahme, an deren Ende eine Bewertung steht.

(3) Die Dissertation wird mit den Stellungnahmen der Gutachter für 14 Tage vom Promotionsausschuss an von ihm bestimmter Stelle zur Einsicht der promotionsberechtigten Professoren des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule ausgelegt. Zudem wird sie auch an der jeweils beteiligten Universität ausgelegt.

(3) Promotionsberechtigte Mitglieder des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule sowie

promotionsberechtigte Mitglieder der beteiligten Universitäten sind bis spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Einsichtsfrist zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Promotionsausschuss berechtigt.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter und unter Berücksichtigung möglicher Stellungnahmen.

(5) Bei einem Dissens über Annahme oder Ablehnung zieht der Promotionsausschuss einen dritten, externen Gutachter heran. Dieser ist ein Universitätsprofessor von in der Regel einer anderen deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden Universität. Dieser formuliert in einem schriftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der anderen vorliegenden Gutachten eine Endnote für die Dissertation.

(6) Die Dissertation wird mit einer der Noten „summa cum laude“ („mit Auszeichnung“), „magna cum laude“ („sehr gut“), „cum laude“ („gut“), „rite“ („bestanden“) oder „non rite“ („nicht bestanden“) bewertet. Wird die Dissertation angenommen, wird das Verfahren fortgesetzt. Erhält die Dissertation keine ausreichende Note, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren für gescheitert erklären oder die Dissertation mit von den Gutachtern erstellten Vorschlägen zur Überarbeitung zurückgeben.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Disputation als Kollegialprüfung. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Auslagefrist statt.

(2) Sie wird vom Disputationsgremium (vgl. § 7) durchgeführt und vom Vorsitzenden desselben geleitet.

(3) Das Datum der Disputation wird vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(4) Bis spätestens vierzehn Tage vorher sind drei Thesen einzureichen, über deren Annahme der Promotionsausschuss befindet.

(5) Der Doktorand erhält eine schriftliche Mitteilung über den Termin der Disputation und sowie über den Termin zur Abgabe der Thesen.

(6) Von den drei Thesen soll sich eine auf die Dissertation beziehen, zwei auf andere Themen innerhalb des Promotionsfaches.

(7) Der Doktorand stellt zunächst jede These 10 Minuten vor. An die jeweilige Thesenvorstellung schließt sich jeweils ein wissenschaftliches Gespräch von ungefähr 30 Minuten Dauer an. Dieser Teil der Disputation ist öffentlich; Fragerecht haben nur die Mitglieder des Disputationsgremiums.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen; Bildung des Prädikats

(1) Die mündliche Prüfung wird mit einer der Noten „summa cum laude“ („mit Auszeichnung“), „magna cum laude“ („sehr gut“), „cum laude“ („gut“), „rite“ („bestanden“) oder „non rite“ („nicht bestanden“) bewertet. Die Stimmen sind gleichgewichtig. Bei Stimmgleichheit entscheidet diejenige des externen universitären Mitglieds.

(2) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt das Disputationsgremium das Gesamtergebnis fest. Die Note der Dissertation und der Disputation haben für die Gesamtnote ein Gewicht von 2:1. Bei einer Abweichung von mehr als einer Note entscheidet das Disputationsgremium. Bei Stimmgleichheit entscheidet diejenige des externen Gutachters. Für die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ für die gesamte Promotion ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Der Doktorand erhält eine Bescheinigung über die bestandene Promotion mit dem Gesamtergebnis durch den Rektor sowie Mitteilung, dass die Urkunde erst ausgestellt werden kann, wenn der Druck erfolgt ist, und dass der Doktorand erst dann zur Führung des Titels berechtigt ist.

(4) Der Rektor unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über den Abschluss des Verfahrens.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation muss in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist erfolgt, wenn sie als selbstständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch die Veröffentlichung in elektronischen Medien zulassen, wobei eine gleichwertige Verbreitung wie beim Druck gewährleistet sein muss.

(2) Die Dissertation muss in der vom Promotionsausschuss autorisierten Fassung veröffentlicht werden. In den Gutachten formulierte Verbesserungsvorschläge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten der Publikation trägt der Doktorand.

(4) Von der Publikation ist beim Promotionsausschuss eine Anzahl von Pflichtexemplaren einzureichen:

a) 10 Exemplare bei Vertrieb durch einen gewerblichen Verleger und bei einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. In diesem Fall sollte auf der Impressumsseite vermerkt sein, dass es sich um den Druck einer Dissertation der Alanus Hochschule, Fachbereich Bildungswissenschaft, handelt;

b) 80 Exemplare, wenn die Dissertation im Selbstverlag erscheint oder elektronisch publiziert wird.

(5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens abzuliefern. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf formlosen Antrag der Promotionsausschuss.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgestellt und überreicht. Als Datum der Promotion gilt der Tag der Festsetzung der Gesamtnote.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Hierdurch erhält der Doktorand das Recht, den Dokortitel zu führen.

V. Ehrenpromotion

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Aufgrund hervorragender Leistungen kann der akademische Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. h.c.).

(2) Über die Verleihung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von zwei Gutachten. Ein Gutachten schreibt dabei ein Universitätsprofessor von einer anderen deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden Universität.

(3) Die Verleihung erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde; die Urkunde erhält einen Zusatz, in dem die Leistungen der mit der Ehrenpromotion ausgezeichneten Person gewürdigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand gegen die vorliegende Ordnung oder die guten Regeln wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen hat oder dass er in einer anderen Weise einen Täuschungsversuch unternommen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und gegebenenfalls das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ beenden.

(2) Entscheidungen über die Anerkennung oder Bewertung von Promotionsleistungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Doktorand vorsätzlich falsche Vorstellungen oder Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die diese Entscheidungen beeinflusst haben. Eine Änderung erfolgt durch den Promotionsausschuss. Es ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Promotionsausschusses.

(3) Die Entziehung des Doktorgrades ist allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitzuteilen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakten

Dem Doktoranden wird nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Bildungswissenschaft vom 26. Mai 2010 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2010

Prof. Dr. Marcelo da Veiga

Rektor